

# Gebührensatzung

## zur Satzung über die Benützung des Hallenschwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 in Nördlingen

**Änderung:** Beschluss des Stadtrates vom 16.09.2021

**Bekanntmachung:** Amtsblatt Nr.

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Hallenschwimmbades in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 in Nördlingen.

### § 1

#### Gebührenerhebung

- (1) Die Große Kreisstadt Nördlingen erhebt Gebühren für die Benützung des Hallenschwimmbades.
- (2) In allen aufgrund dieser Satzung festgelegten Gebühren ist die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

### § 2

#### Gebührenhöhe

Im Hallenbad werden folgende Gebühren erhoben, die zum Eintritt in den unten genannten Zeitblöcken berechtigen:

- |  |        |
|--|--------|
| 1) Erwachsene  | 3,50 € |
| 2) Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,<br>Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose<br>nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienst-<br>leistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte  | 2,10 € |
| 3) Familie<br>Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche<br>Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder<br>(maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der<br>JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) oder<br>Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende | 8,50 € |

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern,  
Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden  
ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

## 4) Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis „Familie“ erhält diese die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist. 7,40 €

Die Gebühren Nrn. 1 - 4 berechtigen zum einmaligen Eintritt.

Die ausgegebenen Zehnerkarten sind unbefristet gültig und auf andere Personen übertragbar.

Die ausgegebenen Saisonkarten gelten von Öffnung des Hallenbades, d. h. in der Regel von Mitte September eines Jahres, bis zur Schließung, d. h. in der Regel bis Ende April des darauffolgenden Jahres.

## 5) Zehnerkarte Erwachsene 29,60 €

6) Zehnerkarte Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte 15,30 €

## 7) Saisonkarte Erwachsene (nicht übertragbar) 118,50 €

8) Saisonkarte Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte (nicht übertragbar) 56,30 €

9) Saisonkarte Familie (nicht übertragbar)  
Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 175,00 €

10) Saisonkarte Alleinerziehende (nicht übertragbar)  
Alleinerziehende (wenn nur 1 erwachsene Person im gleichen Haushalt lebt) und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) od. Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 143,70 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

## 11) Saisonkarte Ehrenamtsfamilienkarte

Ergänzend zum Personenkreis „Familie“ erhält diese die Ehrenamtsfamilienkarte,  
wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist 152,00 €

Die Gebühren Nrn. 5 - 11 berechtigen zum mehrmaligen Eintritt.

## 12) Sonstige:

Schwimmvereine, die ihren Vereinssitz nicht in Nördlingen haben  
pauschal pro Stunde 50,80 €

Schulpflichtige Kinder des Jugendhilfeverbundes 1,25 €

Bundeswehr, Wasserwacht, Landespolizei (Sportstunde) pro Person 2,60 €

## 13) Zeitblöcke:

Die oben genannten Gebühren berechtigen zum einmaligen Eintritt in den täglichen Zeitblöcken.  
Diese Zeitblöcke werden durch Aushang im Hallenbad und auf der Homepage der Stadt Nördlingen  
aktuell bekannt gegeben.

## 14) Ausnahme von der Entrichtung der Eintrittsgebühren:

Der Eintritt zum Sportunterricht der unter der Trägerschaft der Stadt Nördlingen stehenden Grund-  
und Mittelschulen ist frei.

Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten, wenn sie in  
Begleitung Erwachsener sind.

Ebenso sind Begleitpersonen von gehandicapten Personen unter der Voraussetzung eines  
entsprechenden Eintrages im Behindertenausweis gebührenbefreit.

**§ 3****Sonstiges**

Bei Verlust oder Nichtausnutzung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Das  
gleiche gilt bei Verweisung aus dem Schwimmbad und seinen Nebeneinrichtungen. Bei technisch,  
personell oder organisatorisch bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene  
Badezeiten gewährt. Die Käufer von Eintrittskarten akzeptieren die Benutzungssatzung sowie die  
Allgemeinen Geschäftsbeziehungen (AGB) in der jeweils gültigen Version.

**§ 4****Eintrittskarten**

(1) Die von der Stadt Nördlingen bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu überprüfen, ob der  
Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist oder ob er die zutreffende Eintrittsgebühr  
entrichtet hat.

(2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf Verlangen

a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen und

- b) sich über seine Person und Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenen-Gebührensatz abweichende Benutzungsgebühr beanspruchen möchte.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.07.2020 außer Kraft.

Nördlingen, den 16.09.2021  
Große Kreisstadt Nördlingen

David Wittner  
Oberbürgermeister